jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/24 11Os10/75, 13Os179/78, 9Os76/85, 9Os42/85, 10Os117/86, 14Os111/87, 15Os66/88 (15Os6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1975

Norm

OGHG §20
StPO §82
StPO §45

Rechtssatz

Aus § 20 OGHG (wonach den Parteien in der Geschäftsstelle nur darüber Auskunft gewährt werden darf, ob und zu welcher Zeit ein Geschäftsstück eingegangen oder abgesendet und mit welchem Aktenzeichen es versehen worden ist) ergibt sich, daß eine Einsicht in die Akten des OGH durch eine Partei oder deren Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 10/75
  Entscheidungstext OGH 24.04.1975 11 Os 10/75
  Veröff: RZ 1975/65 S 121
- 13 Os 179/78
  Entscheidungstext OGH 17.04.1980 13 Os 179/78
  Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Bewilligung der Akteneinsicht in den Os-Akt durch Verteidiger im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Beschwerde nach Art 25 MRK (so schon 10 Os 184/77-13 und 10 Os 184/77-17); ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die Beratungsprotokolle und sämtliche damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden, die Willensbildung des Senats betreffend und daher dem Beratungsgeheimnis unterliegenden Anträge, Stellungnahmen und Äußerungen von Senatsmitgliedern. (T1)
- 9 Os 42/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1986 9 Os 42/85
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2
- 9 Os 76/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1986 9 Os 76/85
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Gewährung von Akteneinsicht und Ausfolgung von Abschriften derjenigen Aktenstücke, die der Einsichtnahme unterliegen, an den Verurteilten. (T2)

- 10 Os 117/86
  Entscheidungstext OGH 05.05.1987 10 Os 117/86
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 14 Os 111/87
  Entscheidungstext OGH 14.10.1987 14 Os 111/87
  Vgl ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2
- 14 Os 189/87
  Entscheidungstext OGH 14.09.1988 14 Os 189/87
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2
- 15 Os 66/88
  Entscheidungstext OGH 20.09.1988 15 Os 66/88
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 15 Os 66/88
  Entscheidungstext OGH 29.11.1988 15 Os 66/88
  Vgl; Beis wie T1 nur: Ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die Beratungsprotokolle und sämtliche damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden, die Willensbildung des Senats betreffend und daher dem Beratungsgeheimnis unterliegenden Anträge, Stellungnahmen und Äußerungen von Senatsmitgliedern. (T3)
- 9 Os 130/81
  Entscheidungstext OGH 17.05.1989 9 Os 130/81
  Vgl aber
- 9 Os 76/85
  Entscheidungstext OGH 21.06.1989 9 Os 76/85
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Einsicht in die Urschrift der Stellungnahme der Generalprokuratur und in die Urschrift des Urteiles samt Zustellverfügung und Abfertigungsvermerk. (T4)
- 9 Os 76/85
  Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 Os 76/85
  Vgl; Beisatz: Verweigerung der Akteneinsicht in die Umlaufverfügung des Vorsitzenden samt schriftlichen Stellungnahme der Senatsmitglieder unter Hinweis auf das Beratungsgeheimnis (§ 45 Abs 2 StPO). (T5)
- 11 Ns 11/89
  Entscheidungstext OGH 23.08.1989 11 Ns 11/89
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Wohl sind auch das Urteilsformular samt Abfertigungsvermerk und Zustellungsnachweisen der Einsicht zugänglich zu machen, nicht aber die Urschrift der Begründung, weil aus deren äußeren Erscheinungsbild dem Beratungsgeheimnis (§ 45 Abs 2 StPO) unterliegende Vorgänge ablesbar sein können (insoweit gegen 9 Os 76/85.41). (T6)
- 10 Os 117/86
  Entscheidungstext OGH 05.09.1989 10 Os 117/86
  Vgl; Beisatz: Ausnahme des dem Beratungsgeheimnis unterliegenden Urteilsentwurfs des Berichterstatters von der Akteneinsicht. (T7)
- 12 Os 94/89
  Entscheidungstext OGH 21.09.1989 12 Os 94/89
  Vgl; Beis wie T6
- Ds 6/88
  Entscheidungstext OGH 16.12.1989 Ds 6/88
  Vgl; Beis wie T6; Beis wie T1
- Ds 6/88
  Entscheidungstext OGH 04.04.1990 Ds 6/88
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 13 Os 5/90
  Entscheidungstext OGH 30.01.1991 13 Os 5/90
  Vgl aber; Beisatz: Die Gewährung von Akteneinsicht oder der Ausfolgung von Abschriften oder Kopien von Akten oder Aktenteilen gegenüber am (Rechtsmittelverfahren) Verfahren nicht beteiligten (Privatpersonen) Personen

setzt deren rechtliches Interesse daran (im Sinne des § 82 StPO) voraus. (T8)

- 14 Os 76/90
  Entscheidungstext OGH 21.02.1991 14 Os 76/90
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Ausgenommen von der Akteneinsicht ist auch ein Entscheidungsentwurf, der Änderungen und Ergänzungen enthält, die dem Ergebnis der nichtöffentlichen Beratung Rechnung tragen, solcherart die Willensbildung des Senates betreffen und demgemäß gleichfalls dem Beratungsgeheimnis unterliegen. (T9)
- 15 Os 125/91
  Entscheidungstext OGH 04.12.1991 15 Os 125/91
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 11 Ns 25/91
  Entscheidungstext OGH 17.12.1991 11 Ns 25/91
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T6
- 12 Os 182/93
  Entscheidungstext OGH 03.02.1994 12 Os 182/93
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 14 Ns 2/95
  Entscheidungstext OGH 28.04.1995 14 Ns 2/95
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0071142

Dokumentnummer

JJR_19750424_OGH0002_0110OS00010_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at